

## **1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Blomberg vom 15.12.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 14.11.2006 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 5 Abweichende Besteuerung**

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
  1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 150,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 50,00 Euro,
  2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
    - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 35,00 Euro,
    - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 25,00 Euro,
  3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 1.000,00 Euro.

### **Artikel II**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Blomberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 15.12.2006

Geise  
Bürgermeister